

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Subventionen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Summe der Finanzhilfen mit gesetzlicher Verpflichtung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich die Summe der Finanzhilfen ohne gesetzliche Verpflichtung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Wie hat sich die Summe der Finanzhilfen, die Komplementärmittel des Bundes und der EU binden, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
4. Wie hat sich die Summe der befristet bewilligten Finanzhilfen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (mit Angabe der jeweiligen Subventionslaufzeit und der Art der Subvention, d. h. Anpassungshilfen, Erhaltungshilfen oder Produktivitätshilfen)?
5. Was genau ist unter „neuen Bedingungen“ bezogen auf Anpassungshilfen zu verstehen und wie lange ist in der Regel der Zeitraum, der Unternehmen oder Wirtschaftszweigen gewährt wird, um sich an „neue Bedingungen“ anzupassen (vgl. Subventionsbericht Landtagsdrucksache 15/3983 S. 4 und 5)?
6. Weshalb ist die Sportförderung nicht im Subventionsbericht aufgeführt und werden Sportveranstaltungen/Vereine nicht als Wirtschaftszweige betrachtet (vgl. Antwort in Landtagsdrucksache 15/1898 S. 3 f.)?

7. Wie wird der Subventionsbegriff nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern definiert und wie unterscheidet sich deren Auffassung von der Definition, die in Baden-Württemberg zugrunde gelegt wird?

26.02.2014

Kleinböck SPD

Begründung

In Zeiten, in denen die Sanierung des Landeshaushalts als „gewaltige Herausforderung“ und die „Neuverschuldung“ als Last für „unsere Kinder und Enkel“ verstanden wird, bedürfen auch und vor allem Subventionen „stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle“ – so ist es im Subventionsbericht (Drucksache 15/3983) und auf der Webseite www.baden-wuerttemberg.de zu lesen. Diese Kleine Anfrage hat das Ziel, sowohl den Subventionsbegriff, wie ihn die Landesregierung versteht, als auch die Erfolgskontrolle von Subventionen näher zu beleuchten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 29. April 2014 Nr. 2-0430.6/17 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Summe der Finanzhilfen mit gesetzlicher Verpflichtung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Zu 1.:

Summen der Finanzhilfen mit gesetzlicher Verpflichtung in den vergangenen zehn Jahren (in Mio. Euro gerundet):

2003 (Ist)	2004 (Ist)	2005 (Ist)	2006 (Ist)	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)
434,9	401,6	133,6	128,8	131,9	175,8	187,5	157,7	183,8	155,8	195,7

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *Wie hat sich die Summe der Finanzhilfen ohne gesetzliche Verpflichtung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Zu 2.:

Summen der Finanzhilfen ohne gesetzliche Verpflichtung in den vergangenen zehn Jahren (in Mio. Euro gerundet):

2003 (Ist)	2004 (Ist)	2005 (Ist)	2006 (Ist)	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)
344,5	316,3	311,1	307,6	212,4	229,5	230,0	217,4	199,8	189,0	193,4

Enthalten sind auch die Summen der Finanzhilfen, die Komplementärmittel des Bundes und der EU binden.

3. *Wie hat sich die Summe der Finanzhilfen, die Komplementärmittel des Bundes und der EU binden, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?*

Zu 3.:

Summen der Finanzhilfen, die Komplementärmittel des Bundes und der EU binden, in den vergangenen zehn Jahren (in Mio. Euro gerundet):

2003 (Ist)	2004 (Ist)	2005 (Ist)	2006 (Ist)	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)
110,2	99,1	93,2	83,8	84,5	86,4	87,7	84,9	98,1	104,3	96,5

4. *Wie hat sich die Summe der befristet bewilligten Finanzhilfen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (mit Angabe der jeweiligen Subventionslaufzeit und der Art der Subvention, d. h. Anpassungshilfen, Erhaltungshilfen oder Produktivitätshilfen)?*

Zu 4.:

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Ressortumfrage durchgeführt, die zu den Ergebnissen in *Anlage 1* führte.

5. *Was genau ist unter „neuen Bedingungen“ bezogen auf Anpassungshilfen zu verstehen und wie lange ist in der Regel der Zeitraum, der Unternehmen oder Wirtschaftszweigen gewährt wird, um sich an „neue Bedingungen“ anzupassen (vgl. Subventionsbericht Landtagsdrucksache 15/3983 S. 4 und 5)?*

Zu 5.:

Zur Beantwortung der Frage wurde eine Ressortumfrage durchgeführt, die zu den Ergebnissen in *Anlage 2* führte.

6. Weshalb ist die Sportförderung nicht im Subventionsbericht aufgeführt und werden Sportveranstaltungen/Vereine nicht als Wirtschaftszweige betrachtet (vgl. Antwort auf Landtagsdrucksache 15/1898 S. 3f.)?

Zu 6.:

Der Subventionsbericht des Landes basiert auf dem Subventionsbegriff des Bundes nach § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Dieser Subventionsbegriff bezieht sich auf Hilfen für private Unternehmungen und Wirtschaftszweige. Die Förderung des gemeinnützigen Sports ist hiervon nicht umfasst.

In der genannten Landtagsdrucksache 15/1898 ging es um eine Studie des Instituts für Weltwirtschaft der Universität Kiel über Potenziale zum Subventionsabbau in Baden-Württemberg. Dieser Studie liegt ein erweiterter Subventionsbegriff zugrunde, unter den auch die Sportförderung fällt.

7. Wie wird der Subventionsbegriff nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern definiert und wie unterscheidet sich deren Auffassung von der Definition, die in Baden-Württemberg zugrunde gelegt wird?

Zu 7.:

Die Länder haben zu der Frage 7 im Rahmen einer Umfrage Stellung genommen (vgl. Anlage 3).

Rust

Staatssekretär

Anlage 1

0804	893 41	821	Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmer in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	E	46.245,26	29.654,06	24.659,15	28.945,63	18.124,80	20.576,40	22.020,00	18.177,50	19.034,91	15.683,47	17.627,02	ca. 1975 - 2014
0804	888 11	821	Zuschüsse zur Förderung der Leistungsproben in der Tierzucht (ab 2009 unter 0804/68882)	E	3.200,00	3.135,50	3.070,00	2.970,00	2.916,00							siehe 0804/68882
0804	896 12	821	Zuschüsse zur Förderung von Kontrollingen im Bereich der Schweine- und Rindermast	E	692,75	627,40	524,30	21,90								Maßnahmen wurden eingestellt.
0804	893 01	821	Zuschüsse zur Förderung des forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegs- und Brückenbaus (ab 2009 bei Förderung der Flurneuordnung und Ländentwicklung - integrierte Ländliche Entwicklung - Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Agrarinvestitions-förderungs-	P	264,67	207,33	265,18	310,10	229,30	127,80						2000-2007, 2007-2014
0804	71	821	Zuschüsse zur Förderung der Flurneuordnung und Ländentwicklung - integrierte Ländliche Entwicklung - Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Agrarinvestitions-förderungs-	P	23.716,03	20.738,67	19.096,31	13.700,00	23.540,70	17.792,00	23.497,40	20.547,40	14.000,00	17.500,00	12.093,97	01.01.1997-2015
0804	682 74	821	Zuschüsse zur Verbilligung von Kapitalmarktfinanzen	P	17.093,06	15.698,53	15.207,22	12.894,37	13.179,10	1.825,10	366,80	5,00				2000-2006
0804	893 74	821	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (ab 2009 unter 0804/89375)	E				223,00	165,00						siehe 0804/89375	
0804	893 74	821	Darlehen zur Durchführung von baulichen Maßnahmen	P	31,70											
0804	892 74	821	Zuschüsse für Investitionen in private Unternehmen	P	13.972,86	14.906,86	13.730,42	10.933,98	11.105,10	20.480,20	18.735,50	20.888,10	22.256,51	21.643,02	21.090,27	2000-2013
0804	75		Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Beratung in Verbindung mit Managementsystemen und Energieberatung													
0804	683 75	821	Zuschüsse zur Förderung der einzelebietlichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen (bis 2006/68374)	E												
0804	686 75	821	Zuschüsse zur Förderung der einzelebietlichen Energieberatung	E												
0804	79	821	Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen	P	313,19	82,54	771,51	397,03	837,20	64,50	161,10	352,80	369,03	251,54	500,61	2000-2013
0804	893 79	821	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	P	3.988,38	6.053,48	10.154,27	7.454,16	7.630,60	11.701,86	9.872,80	9.321,50	5.742,76	6.882,58	2000-2013	
0804	892 79	821	Zuschüsse für Investitionen in private Unternehmen	P												
0804	82		Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität													
0804	896 82	821	Zuschüsse zur Förderung der Verbesserung der genetischen Qualität (bis 2008/0804/68611)	E											Anwendung des GAK-Förderungsstatus gemäß GAK-Rahmenplan. Maßnahme wird demnach jährlich beantragt und jährlich bewilligt.	
0804	891	821	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswegs- und Brückenbau	P												
0804	891 91	821	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	P												
0804	82		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - weidliche und sonstige forstliche Maßnahmen													
0804	92 893 92	821	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	E	1.044,74	1.456,66	725,59	1.041,40	1.039,00	522,70	427,10	439,40	412,56	353,11	347,40	2002-2003; 2002-2006; 2004-2006; 2007-2003; 2007-2014
0804	92 893 92	821	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	E	1.159,37	1.894,57	2.210,01	2.276,18	1.896,00	2.289,30	1.644,00	1.193,90	955,27	1.221,22	1.959,50	2002-2003; 2004-2006; 2007-2014
0804	93	821	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	E												
0804	93 896 93	821	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	0,00	0,00	0,00	0,00	86,00	196,20	224,20	281,10	423,43	406,52	454,04	2003-2008; 2007-2014
0804	93 893 93	821	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	E	29,40	62,98	80,97	81,04	164,80	39,50	33,00	53,30	30,66	27,99	21,23	2003-2006; 2007-2014
0826	896 01	823	Zuschüsse an private Organisationen und Einzelpersonen für Tierschutzmaßnahmen (ab 2013 unter 0826/893 01)	E	12,80	13,60	12,90	13,10	14,50	14,60	24,00	33,90	44,50	42,55	42,00	jährlich
0826	893 01	823	Zuschüsse an die Träger von Tierheimen zum Bau von Quarantänestationen (ab 2013 unter 0826/893 01)	P	38,90	22,10	30,90	39,50	0,00	6,00	0,00	0,00	9,97	0,00	10,00	jährlich
0831	898 01	840	Zuschüsse zur Förderung der Forstwirtschaft	E	291,78	208,98	206,00	209,37	214,40	207,60	209,60	198,90	191,12	127,40	126,27	jährlich
0831	71	840	Naturpark													
0831	71 896 71	840	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	163,37	405,41	405,86	285,05	24,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	01.03.2006-2006; 2007-2014
0831	71 893 71	840	Sonstige Zuschüsse für Investitionen	E	5,99	47,47	62,07	36,40	61,10	320,80	313,10	331,90	373,45	394,82	326,52	01.03.2006-2006; 2007-2014
0831	72	840	Forstliche Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald													
0831	72 893 72	840	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	A	0,00	0,00	4.985,20	4.985,20	3.191,00	2.871,30	954,00	1.041,95	1.026,47	1.235,25	01.10.2006-2009; 2002-2006; 2007-2014; 01.11.2008-2015	
0831	72 896 72	840	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	E	262,67	197,89	42,63	48,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1998-2008; 2002-2003; 2004-2006; 2007-2014	
0831	72 893 72	840	Sonstige Zuschüsse für Investitionen	E	1.340,69	1.073,71	639,35	612,89	840,30	93,40	72,20	34,30	4,00	0,00	0,00	2002-2003; 2002-2006; 2004-2006; 2007-2014
1007	78		Impulsprogramm Heizen und Wärmenetze mit regenerativer Energien ab 2012 Kap. 1009 Tit. 89271													
89278	411		Zuschüsse für Investitionen an priv. Unternehmen	A											01.01.2007	
1220	885 86	789	Zuschüsse zu Modellprojekten im Rahmen der Zukunftsenergie Junge Generation (Z0 II)	P	0	0	592,61	2.162,94	716,22	385,63	0	0	0	0	0 bis 31.12.2012	
1220	77 865 77	891	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke (zu 4.)	P	1.750,66	776,03	1.187,74	556,07	497,56	185,96	21,02	0,00	0,00	0,00	1997 - 2009	
1220	77 866 77	891	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke (zu 5.)	A	735,14	0	137,6	0	0	-50,48	20,31	40	51,18	22,49	0 haben	
1220	78 891 78	891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Messstationen	A	11.675,40	2.314,11	3.217,27	48,19	127,14	19,5	47,38	0	0	0	28.10.1998-31.12.2009	
1223	891	891	Wasserstoffnahe Stuttgart-Flughafen													
89288	622		Zuschüsse für Investitionen an priv. Unternehmen	A											01.01.2007 bis 31.12.2009	
1499	78 895 78	169	Förderprogramm Biotechnologie	P	1.189,94	2.300,00	1.400,00	1.900,00	454,05	1.200,00	-48,82	0	0	0	31.12.2004 Förderprogramm Biotechnologie (2005-2007); 01.01.2005- bis 31.12.2009	

SUMME 410.467,58 395.840,09 388.238,98 398.298,08 307.351,64 333.177,06 333.401,26 321.953,75 312.029,53 299.276,49

Die vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gewährten Subventionen werden zum zeitweiligen Übertragungszeitpunkt der EU-Förderperiode (jeweils 7 Jahre)

Anlage 2

Frage: Was genau ist unter „neuen Bedingungen“ bezogen auf Anpassungshilfen zu verstehen und wie lange ist in der Regel der Zeitraum, der Unternehmen oder Wirtschaftszweigen gewährt wird, um sich an „neue Bedingungen“ anzupassen (vgl. Subventionsbericht Landtagsdrucksache 15/3983 S. 4 und 5)?

Einzelplan 07: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Anpassungshilfe – Zweckbestimmung –	Merkmal (neue Bedingung)	Zeitraum der gewährt wird/wurde, um sich den neuen Bedingungen anzupassen (in Monaten)
Schuldendiensthilfe an die Projektgesellschaft Neue Messe	Ausrichtung der Landesmesse auf den internationalen Wettbewerb	48
Zuschüsse für Investitionen Baden-Württembergischer Messegesellschaften	Aus- und Neubau veralteter Messe- Infrastruktur	unterschiedliche Zeiträume (12 bis 38 Monate) in Abhängigkeit von den bezuschussten Investitionen, gesamter Zeiträumen aller Zuwendungen an allen Standorten 26.10.1998 bis 21.12.2012
Zuschuss des Landes an die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH zur Verbilligung von Kapitalbeteiligungen	Eigenkapitalfinanzierungssituation Existenzgründer	12
Modellvorhaben Existenzgründung/Zugang zu Risikokapital	Eigenkapitalfinanzierungssituation Existenzgründer	Laufzeit Modellvorhaben

Anlage 2**Einzelplan 08: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

Im Geschäftsbereich des MLR (Einzelplan 08) betreffen Anpassungshilfen in erster Linie die Bereiche markt- und standortangepasste Landwirtschaft sowie ökologische Landbewirtschaftung. Außerdem ist der forstwirtschaftliche Bereich betroffen. Die maßgeblichen Einflussfaktoren für den Anpassungsbedarf ergeben sich insbesondere aus Veränderungen bei den Standards für natur-, umwelt-, tiergerechte sowie wirtschaftliche Land- und Forstbewirtschaftung deren Auslöser in der Regel EU, Bund oder Land sind. Die Bemessung des Zeitraums erfolgt im Einzelfall bedarfsgerecht in Anlehnung an die Vorgaben zum Beispiel der EU und des Bundes.

Anlage 2

Einzelplan 10: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Anpassungshilfe – Zweckbestimmung –	Merkmal (neue Bedingung)	Zeitraum der gewährt wird/wurde, um sich den neuen Bedingungen anzupassen (in Monaten)
1002 TG 86 ab 2007 1007 TG 86 – Umweltprogramm zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung –		
1002/1007 Tit. 683 86 Zuweisungen an Sonstige	Umweltanforderungen und Energieeinsparziele	12 bis 24
1002/1007 Tit. 892 86 Zuweisungen für Investit. an Sonstige		Bisher keine Förderung
1007 TG 78 ab 2012 1009 TG 71 – Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden –		
1007/1009 Tit. 892 78 bzw. 892 71 Zuschüsse für Investit. an private Unternehmen	Umwelt- und Klimaschutzziele des Landes	Bis zu 18

Anlage 2

1007 TG 79 ab 2009 1007 TG 85 – Maßnahmen des Klimaschutzes; Allg. Förderprogramm Klimaschutz-Plus –		
1007 Tit. 683 79 Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	Umwelt- und Klimaschutzziele des Landes	12
1007/1009 Tit. 892 79 Zuschüsse für Investit. an private Unternehmen	Umwelt- und Klimaschutzziele des Landes	Bis zu 15
1007 TG 85 – Maßnahmen des Klimaschutzes; Allg. Förderprogramm Klimaschutz-Plus –		
1007 Tit. 683 85 Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	Umwelt- und Klimaschutzziele des Landes	12
1007 Tit. 892 85 Zuschüsse für Investit. an private Unternehmen	Umwelt- und Klimaschutzziele des Landes	Bis zu 15

Anlage 2

Einzelplan 12: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Anpassungshilfe – Zweckbestimmung –	Merkmal (neue Bedingung)	Zeitraum der gewährt wird/wurde, um sich den neuen Bedingungen anzupassen (in Monaten)
1220 Tit. 68577A Existenzgründungsinitiative II	Intensivierung der Beratung von Existenzgründern	unterschiedliche Zeiträume (2 bis 24 Monate), abhängig von der Beratungslaufzeit
1220 Tit. 68577B Existenzgründungsinitiative II	Verbesserung der Startbedingungen für künftige Existenzgründer aus dem Wissenschafts- und Forschungsbereich sowie spinoffs aus Unternehmen	unterschiedliche Zeiträume (12 bis 36 Monate), abhängig vom bezuschussten Projekt und der Verweildauer der Gründer
1220 Tit. 68577C Existenzgründungsinitiative II	Modellvorhaben außerstaatlicher Träger im Bereich der Existenzgründung	unterschiedliche Zeiträume (12 bis 24 Monate), abhängig vom bezuschussten Projekt/Modellvorhaben
1220 Tit. 89178 Zuschüsse für Investitionen baden-württembergischer Messegesellschaften	Aus- und Neubau veralteter Messe- Infrastruktur	unterschiedliche Zeiträume (12 bis 48 Monate) abhängig von den bezuschussten Investitionen

Anlage 2

1223 TG 88 – Wasserstofftankstelle Stuttgart-Flughafen –		
1223 Tit. 892 88 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Umwelt- und Klimaschutzziele des Landes	24

Anlage 3**Stellungnahmen der Bundesländer:****Bayern**

Die Finanzhilfedefinition in Bayern richtet sich nach dem Subventionsbegriff des Bundes i. S. v. § 12 StWG. Im bayerischen Finanzhilfebericht werden die Finanzhilfen nach dem im Bund-Länder-Arbeitsausschuss entwickelten „Grobraster“ erfasst. In einzelnen Fällen wird jedoch von der „Rastersystematik“ abgewichen. So werden z. B. im Finanzhilfebericht die Regionalisierungsmittel und die Bayerische Film- und Medienförderung erfasst.

Abgrenzung lt. Finanzhilfebericht:

Der Begriff der Finanzhilfen ist durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG), das eine Berichterstattung für den Bund vorschreibt, nicht abschließend definiert worden. Die Beschreibung der Finanzhilfen durch den Gesetzeswortlaut (§ 12 StWG) schließt nicht nur finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich ein – die in der finanzwissenschaftlichen Literatur vornehmlich als Subventionen bezeichnet werden –, sondern ermöglicht auch, bestimmte finanzielle Hilfen an private Haushalte einzubeziehen.

Bei der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich, obgleich auch eine haushaltssystematische Definition fehlt, eine durchgehende Praxis für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs herausgebildet. Die Gliederung der Finanzhilfen stellt sich wie folgt dar:

- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)
- Verkehr
- Wohnungswesen
- Städtebau

Danach werden Finanzhilfen erfasst, die der Staat ohne marktwirtschaftliche Gegenleistung Unternehmen und privaten Haushalten gewährt, um sie zu einem von Seiten des Staates gewünschten Verhalten zu veranlassen (zum Beispiel rationelle Energiegewinnung und -verwendung). Bei den Finanzhilfen handelt es sich also nicht um einseitige Hilfen zugunsten von Unternehmen. Sie werden vielmehr zweckgerichtet gewährt, um vor allem neue Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen bzw. bestehende zu sichern (zum Beispiel regionale Förderprogramme, Mittelstandsprogramme). Dabei werden auch solche Aufwendungen erfasst, die unmittelbar privaten Haushalten zufließen, wenn sie gleichzeitig dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und dieses in einem Ausmaß

Anlage 3

beeinflussen, das für die Erreichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen von erheblicher Bedeutung ist.

Dies trifft insbesondere auf finanzielle Hilfen zu, mit denen breiten Bevölkerungsschichten verbilligt Wohnraum beschafft werden soll (vor allem Wohnungsbauförderung). Das Wohngeld dagegen, das keine Neubauförderung, sondern eine soziale Maßnahme ist, um die Wohnkosten im Einzelfall tragbar zu gestalten, wird entsprechend dem Subventionsbericht des Bundes nicht mit einbezogen.

Abweichend von der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zählen nicht nur Transferleistungen, sondern auch Investitionszuweisungen zu den Finanzhilfen.

Nicht zu den Finanzhilfen gehören allgemeine Staatsaufgaben wie Infrastrukturmaßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Verkehrs- und Kommunikationswesen, Ausgaben der Kulturförderung, allgemeine Sozialleistungen und große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung.

Seit 1986 erfassen die Länder ihre Finanzhilfen (unabhängig von der Darstellung und Abgrenzung in eigenen Berichten) anhand eines „Grobrasters“. Dieses Raster wurde von den Ländern auf der Grundlage einer Haushaltsanalyse entwickelt, bei der diejenigen Kombinationen von Funktionskennziffern und Gruppierungsnummern ermittelt wurden, auf die sich die Finanzhilfen konzentrieren. Mit Hilfe dieses Rasters werden mehr als 90 Prozent der bei Zugrundelegung der Abgrenzungskriterien des Bundes zu verzeichnenden Finanzhilfen der Länder erfasst. Der Bund verwendet die so gewonnenen Daten der Länder in aggregierter Form für seine Subventionsberichterstattung.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Subventionsberichten des Bundes und anderer Länder übernimmt der bayerische Bericht seit dem Doppelhaushalt 1987/1988 die oben dargestellte Systematik. Gewisse Ungenauigkeiten bei der Erfassung einzelner Finanzhilfen werden dabei in Kauf genommen. In einzelnen Fällen wurde jedoch von der „Rastersystematik“ abgewichen (zum Beispiel durch zusätzliche Erfassung bzw. bewusste Nichterfassung von Einzelpositionen); eine Abweichung liegt beispielsweise mit der Erfassung der Bayerischen Film- und Medienförderung vor.

Berlin

Die Finanzhilfenberichte des Landes Berlin knüpfen zwar so eng wie möglich an die Finanzhilfendefinition des Bundes an, andererseits machen sich die Berliner

Anlage 3

Finanzhilfenberichte eine ökonomische Sichtweise zu eigen. Sie unterscheiden sich insofern von der Definition des Subventionsbegriffs des Landes Baden-Württemberg.

Es wird bei allen konsumtiven und investiven Zuschüssen an Dritte anhand eines Ablaufschemas geprüft, ob eine Gegenleistung besteht oder ob es sich bei der geförderten Aktivität um eine Staatsaufgabe handelt. Liegt keine allgemeine Staatsaufgabe vor und besteht im finanztheoretischen Sinne eine Ausschließbarkeit von der Leistung, handelt es sich um Finanzhilfen. Das Kriterium der Ausschließbarkeit soll Finanzhilfen von allgemein wohlfahrtsteigernden öffentlichen Ausgaben abgrenzen.

Brandenburg

Keine Antwort erhalten.

Bremen

In Bremen spielt der Subventionsbegriff derzeit keine Rolle. Die Freie Hansestadt Bremen erstellt ausschließlich einen Zuwendungsbericht (Zuwendungen nach den §§ 23 / 44 LHO), also keinen Subventionsbericht.

Hamburg

In Hamburg spielt der Subventionsbegriff derzeit keine Rolle. Hamburg erstellte bisher einen Zuwendungsbericht (Zuwendungen nach den §§ 23 / 44 LHO), also keinen Subventionsbericht. Dieser wird ab Oktober 2014 durch das sogenannte Informationsregister abgelöst werden.

Sofern der Subventionsbegriff haushaltsrechtlich zu beurteilen wäre, würde sich Hamburg an dem Begriff des Bundes orientieren.

Hessen

Um ein möglichst umfassendes Bild über die Finanzhilfen des Landes geben zu können, verwendet Hessen bei seiner Berichterstattung den Subventionsbegriff des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel.

Die hessische Definition des Subventionsbegriffs unterscheidet sich von der in Baden-Württemberg verwendeten Definition.

Anlage 3

Seit dem Beschluss des Hessischen Landtags vom 28 August 1974 (DS 7/4704) berichtet die Landesregierung regelmäßig über die Entwicklung der Subventionen in Hessen; letztmalig mit dem 18. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2011 bis 2014. Der Finanzhilfenbericht enthält danach die gesamten veranschlagten Förderungen des Landes. Neben den Zahlungen auf Grund von Geldleistungsgesetzen, Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO sowie Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO zählen hierzu auch zweckgebundene abgabefinanzierte Fördermaßnahmen sowie sonstige Förderprogramme.

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern legt keinen gesonderten Subventionsbericht vor. Zahlenmäßige Informationen über die Finanzhilfen des Landes werden regelmäßig als Anlage in der Mittelfristigen Finanzplanung veröffentlicht. Hierfür wird die Klassifizierung entsprechend dem Subventionsbericht des Bundes zugrunde gelegt. Der Subventionsbegriff selbst wird nicht erläutert. Die Klassifizierung nach Bereichen, Funktionen und Gruppierungsnummern ist der Übersicht vorangestellt.

Niedersachsen

Grundlage der Begriffsbestimmung ist die Definition in § 12 StWG des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG).

Seit 2006 legt das Nds. Finanzministerium in einem zweijährigen Rhythmus den Subventionsbericht „Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen“ – demnächst 2013 bis 2017 – vor.

Nordrhein-Westfalen

Die Berichte lehnten sich in den begrifflichen Zuordnungen eng an die Begriffsabgrenzungen der Bundessubventionsberichte an.

Diese bisherige Berichterstattung über Subventionen aus Landesmitteln im Lande Nordrhein-Westfalen geht auf einen Beschluss des Landtags vom 14. März 1972 zurück, in dem die Landesregierung ersucht wurde, dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags eine Übersicht über die aus Landesmitteln vorgesehenen Subventionen und die eingetretenen Änderungen vorzulegen. Des Weiteren wurde der Finanzminister gebeten, alle zwei Jahre

Anlage 3

einen aktualisierten Subventionsbericht vorzulegen, der auch längerfristige Entwicklungstendenzen der Finanzhilfen des Landes darstellt. Insgesamt wurden 16 Subventionsberichte aufgelegt, der letzte im Jahre 1999.

Nach den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zur 13. Legislaturperiode wurde der Subventionsbericht durch einen im zweijährigen Turnus zu erstellenden Förderbericht ersetzt, dessen Inhalt deutlich über den bisherigen Subventionsbericht hinausging.

Der dritte und bislang letzte Förderbericht datiert vom 16. Mai 2007. Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Entwicklungen in der Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes. Auf die Darstellung steuerlicher Subventionen wurde verzichtet, da insoweit kaum belastbares Zahlenmaterial vorhanden und der Informationsgehalt daher relativ gering war.

Die Definition von Förderprogrammen im Sinne des Förderberichts beruht auf dem Transferausgabenbegriff des Landesrechnungshofes NRW in seinem Sondergutachten aus dem Jahre 1998. Danach sind „Leistungen des Staates an Dritte – andere öffentliche Aufgabenträger, juristische und natürliche Personen des Privatrechts und Unternehmen, – denen keine unmittelbar zurechenbare Gegenleistung gegenübersteht“ von diesem Begriff erfasst. „Gegenleistung“ ist in diesem Zusammenhang restriktiv auszulegen, d. h. die bloße Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben oder die Erfüllung von Auflagen im Rahmen des Zuwendungsbescheides (z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen) stellt noch keine Gegenleistung in diesem Sinne dar. Ausgeklammert bleiben die Zuführungen an die Landesbetriebe (keine Dritte), die allgemeinen Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Erstattungen im Asylbereich, Mittel, die durch Abgaben erwirtschaftet werden (Gegenleistungen) und die Finanzierung der Universitätskliniken (im wesentlichen Personalkosten). In der Abgrenzung des Haushalts soll sich die Bestandsaufnahme an den Haushaltsansätzen in den Obergruppen 62, 66 bis 69, 85 bis 89 (ohne Landesbetriebe) orientieren. Weiterhin einzubeziehen sind die Zweckzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz. Um einen umfassenden Überblick über die Förderlandschaft zu erhalten, wurden auch Förderprogramme, die nicht unmittelbar aus dem Haushalt finanziert werden, sondern sich aus Sondervermögen speisen, berücksichtigt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches

Anlage 3

sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz- SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) gelten.

Rheinland-Pfalz

Beginnend mit dem 3. Finanzhilfebericht aus dem Jahre 1999 liegt der Finanzhilfeabgrenzung die Definition des Instituts für Weltwirtschaft zugrunde. Danach sind Subventionen selektive Vergünstigungen, die staatliche Finanzgeber zugunsten ausgewählter Produktionszweige gewähren. Während engere Definitionen nur Vergünstigungen an Wirtschaftseinheiten innerhalb des Marktsektors der Wirtschaft berücksichtigen, bezieht diese weite Definition die Sektoren Staat sowie Organisationen ohne Erwerbscharakter insoweit mit ein, als dort private Güter bzw. Dienste im Sinne der volkswirtschaftlichen Theorie erzeugt werden. Das Verfolgen sozialer Ziele schließt nicht automatisch die Subventionseigenschaft aus. Aus dieser allgemeinen Definition wurde ein vom Landtag beschlossenes Abgrenzungsraster¹ abgeleitet. Aufgrund dieses weiten Finanzhilfebegriffs sind beispielsweise große Teile der Kindergartenfinanzierung und der Privatschulfinanzierung im Finanzhilfebericht des Landes enthalten.

Der Subventionsbegriff des Bundes war für die Berichterstattung in Rheinland-Pfalz nicht geeignet, da er die Finanzhilfen zu eng fasst. Im Laufe der Berichterstattung wurde die Abgrenzung der Finanzhilfen immer weiter an die Besonderheiten des rheinland-pfälzischen Haushalts sowie an die Informationsbedürfnisse des Berichtsempfängers (Landtag Rheinland-Pfalz) angepasst.

Saarland

Die exakte Übernahme der Definition des Bundes wurde vom Landtag im Jahr 2013 beschlossen und wird im nächsten Subventionsbericht umgesetzt.

Sachsen

Keine Antwort erhalten.

¹ Vgl. S. 60 des Berichts der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2010 bis 2013.

Anlage 3**Sachsen-Anhalt**

In Sachsen-Anhalt werden keine regelmäßigen Subventionsberichte erstellt. Daher gibt es auch keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffes.

Es wurden zwar bereits Untersuchungen zu Förderprogrammen und Subventionen vorgenommen, aber dabei kam es hinsichtlich der einbezogenen Förderungen auf die Zielrichtung der jeweiligen Berichterstattung an. Generell können unter diesen Begriff neben Geldleistungen auch Erleichterungen bei Abgaben und Steuern, Verfahrenserleichterungen und andere Vergünstigungen gefasst werden. Die Darstellung von Subventionen unterscheidet sich also insbesondere durch die mit dem jeweiligen Bericht angestrebten Ziele. Die Subventionsberichterstattung des Bundes z. B. ist nach § 12 StWG vorgegeben und verfolgt die Absicht, die besonderen Vergünstigungen darzustellen, die einzelnen Wirtschaftszweigen oder Regionen gewährt werden, um eine Beeinflussung der wirtschaftlichen Situation vorzunehmen. Das Hauptaugenmerk des StWG liegt dabei auf der Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Hierbei werden Finanzhilfen, also Geldleistungen, aber auch Steuervergünstigungen untersucht.

In dem ersten Subventionsbericht Sachsen-Anhalts für den Zeitraum 2000 bis 2004 wurde gegenüber dem überwiegend empfängerbezogenen Subventionsbericht des Bundes in Sachsen-Anhalt eine eher aufgabenbezogene, möglichst umfassende Darstellung der jeweiligen Finanzhilfen angestrebt. Mit dem Bericht wurde das primäre Ziel verfolgt, die aktuelle Situation der Förderung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2000 bis 2004 in transparenter Weise abzubilden. Dabei wurden aber ausschließlich Geldleistungen betrachtet. Der dabei verwendete Subventionsbegriff orientierte sich – bezogen auf die Finanzhilfen – an dem im Vergleich zum Bundessubventionsbegriff weiter gefassten Subventionsbegriff des Institutes für Weltwirtschaft (IfW) in Kiel.

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 wurde ein Bericht zur Evaluierung der Förderprogramme und Subventionen erstellt. Dieser leitet sich aus einem Auftrag der Landesregierung in Umsetzung der Vereinbarungen der Koalitionspartner der aktuellen Legislaturperiode ab. Der Auftrag war insbesondere darauf ausgerichtet, die Förderprogramme und Subventionen hinsichtlich ihrer Kosten und Wirksamkeit zu untersuchen und damit Entscheidungshilfen für die Bemühungen des Landes zur Haushaltskonsolidierung zu geben. Hierfür wurden die in die Prüfung einbezogenen Förderprogramme bzw. Subventionen wieder etwas anders definiert. Die Definition orientiert sich näher an dem Subventionsbegriff des Bundes, umfasst aber z. B. auch ausschließlich Geldleistungen.

Anlage 3**Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein wurde letztmalig im Jahr 2004 ein Subventionsbericht (8. Subventionsbericht 2001 bis 2004) erstellt.

Dabei wurde ein 1984 im Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ erarbeitetes Abgrenzungsschema verwendet. Dieses Schema wurde seinerzeit aus dem Bundessubventionsbericht abgeleitet und war lange Jahre Grundlage für die meisten Subventionsberichte der Länder.

Überlegungen zur Wiederaufnahme der Berichterstattung gibt es nicht.

Thüringen

Der in den Thüringer Subventionsberichten verwendete Subventionsbegriff orientiert sich an der Begriffsbestimmung des Bundes in § 12 StabG. Das Thüringer Finanzministerium hat seit 1998 vier Subventionsberichte, zuletzt für Finanzhilfen in den Jahren 2008, 2009 und 2010, erstellt.